

## E.

Verhältniß der Berücksichtigungen, welche der Bergbau vom Staate genießt, zu dem Nutzen, den er ihm dagegen gewährt.

Wenn in dem Bisherigen theils die Unentbehrlichkeit der Bergwerksindustrie für Sachsens Nationalerwerb, theils deren mancherley Vorzüge vor andern Nationalgewerben nachgewiesen worden sind, so ist noch zu untersuchen übrig: „welche Berücksichtigung findet denn nun dieser Industriezweig von Seiten des Staates, und wie ersetzt er dem Staate die auf ihn gerichteten Begünstigungen?“

Das Recht, Berg- und Hüttenwerke zu betreiben, ist in Sachsen noch fortdauernd Regal, und nur mittels der gesetzlichen Freyerklärung, unter Vorbehalt gewisser Abgaben und der Unterstellung unter die Leitung königlicher Behörden, an Privatpersonen zur Ausübung überlassen.\*) Dieß ist wesentlich darum geschehen, weil die Selbstausübung von allen Gewerben und Fabriken in der Hand des Staats unzweckmäßig erscheint. Die vorbehaltenen Abgaben (halber oder ganzer Metallzehnte, Quatembergeld, Schlägeschatz, Ladegeld &c.) bilden jetzt den Genuß des Regals und erhalten zugleich die regalische Natur dieses Gewerbes aufrecht. Demungeachtet aber wird es wohl bey geeigneter Vergleichung Niemand entgehen können, daß das Interesse, was die Staatsfinanzen an dem Berg- und Hüttenwesen, als einem nutzbaren Regalsrechte, so wie das, was sie an einigen

\*) Ueber die näheren Verhältnisse hierbey vergl. „Köhler, Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bey dem Bergbau im Königreich Sachsen. 2te Auflage. 1824.“